

kommensteuergesetz. Man möge also ausgiebigsten Gebrauch machen von dieser Ermächtigung und es ist zu wünschen, daß die in dieser Beziehung bestehende Verordnung noch gemildert wird und daß man nicht nur, wie vielfach üblich, bei der Zahl von über sechs Kindern erst eine Erleichterung eintreten läßt. Meine Herren! Nach unserer Ansicht ist den wirklich Bedrängten in diesen Steuerclassen mit der geringen Erleichterung, die ihnen durch den Wegfall der Einkommensteuer bereitet werden würde, wenig gebient. Wir wollen nach dieser Richtung hin nur darauf verweisen, daß eine viel größere Entlastung stattfinden würde, wenn eine Ermäßigung des Schulgeldes einträte, wie dies ja mit Hilfe der Dotation möglich ist.

Meine Herren! Ich möchte ferner, hinweisen auf eine Härte, die in dem Antrage selbst liegt. Der Umfangsteuersatz in dem Antrage beginnt mit 3 Mark. Denkt man sich nun z. B. einen 50procentigen Zuschlag, wie er auch schon dagewesen ist, so würde daraus ein Steuersatz von 4 Mark 50 Pf. entstehen. Nun, meine Herren, bei jedem Einkommensteuergesetz, das die Progression zur Grundlage hat, wie das sächsische, treten an den Classengrenzen unbedingt Härten ein. Namentlich in den niedrigsten Classen können wenige Mark, eigentlich, wenn man es genau nimmt, Pfennige schon allein die Wirkung haben, daß die nächststehende Classe doppelt soviel Steuern bezahlt, als die vorhergehende. Nun, meine Herren, denken Sie erst die Härte: bis 600 Mark soll Jemand steuerfrei sein; sowie er einen Pfennig darüber hat, soll er 3 Mark bezahlen! Meine Herren! Eine derartige Härte ist in dem ganzen Einkommensteuergesetz bis jetzt nicht zu finden. Man wolle auch berücksichtigen, daß bei der Einschätzung Irrthümer vorkommen können, und ich überlasse es Ihnen, zu ermessen, zu welcher scharfer Beurtheilung es führen würde, wenn Jemand infolge eines geringen Fehlers, der nicht corrigirt wird, vielleicht zu einer hohen Steuer herangezogen wird, während ein Anderer, der in äußerlich gleichen Verhältnissen mit ihm lebt, steuerfrei bleibt. Das Gefährliche dieses Vorgehens würde noch mehr zu Tage treten, wenn, wie das jetzt immer mehr um sich greift, man auch die Gemeindeabgaben sich gründen läßt auf die staatliche Einkommensteuer. Der uns vorher vorgelegte Antrag läßt darüber keinen Zweifel, daß auch dies das Ziel der Herren Antragsteller ist. Meine Herren! Es würden dann, wenn die Consequenzen nach dieser Richtung hin gezogen würden, einfach alle Leute, die bis 600 Mark Einkommen haben, von der Einkommensteuer frei werden; sie würden infolge dessen aber auch von den Gemeinde- und Schulabgaben frei werden.

(Abg. Geher: Das ist gar nicht so gemeint!)

Durch die beantragte Ermäßigung würden, wie schon bemerkt worden ist, 700,000 Mark Steuer ausfallen, es würden dadurch — das will ich noch hinzufügen — 54 Procent der Steuerpflichtigen überhaupt von der Steuerpflicht befreit werden. In einzelnen Gemeinden würde, wenn man das auf die Gemeinden überträgt, der Procentsatz noch erheblich höher sein; ich bin überzeugt, daß in manchen Gemeinden überhaupt nur noch 10 Procent der Steuerpflichtigen zu den Gemeindeabgaben herangezogen werden könnten, wenn man die Consequenz in der Weise zöge. Das ist, glaube ich, ein sehr gefährliches Gebiet.

Ich will aber noch auf eine andere Eigenthümlichkeit in den Gemeinden hinweisen, die auch unsere ablehnende Stellung einigermaßen rechtfertigt. Man empfindet, namentlich in industriellen Bezirken, die Nothwendigkeit, unterhalb der gesetzlichen Steuerstufe, also unterhalb 300 Mark, noch eine Abgabe zu Gemeindezwecken zu erheben, weil man sich ganz einfach sagt: gerade Diejenigen, bei denen es sich darum handelt, haben für Niemanden zu sorgen, als für sich selbst, nach ihrem ganzen sonstigen Auftreten ist es vollständig gerechtfertigt, wenn man auch sie, wenn auch im geringeren Grade, zu den Gemeindeabgaben heranzieht.

Das wäre Das, was zu dem Antrage zu sagen wäre, insoweit er sich auf den Wegfall der drei untersten Einkommensteuerclassen bezieht.

Ich komme nun zu dem Theile des Antrages, der sich auf die erhöhte Heranziehung der Einkommen über 20,000 Mark bezieht. Meine Herren! Es ist ja nicht zu leugnen, daß nach dem Antrage — es ist bezeichnet die Classe 16; im Einkommensteuergesetz selbst aber ist es die Classe 19 — jede Progression der Einkommensteuer aufhört. Es hat gewiß etwas Verlockendes, zu sagen, man könne ja unbedenklich höhere Einkommen auch höher heranziehen, ohne Jemandem zu schaden. Meine Herren! Ich kann mir nicht denken, daß aus Schonung gerade für die Bestituirten die Progression gerade nach der Richtung hin damals nicht weiter fortgesetzt worden ist. Ich habe mir das damit zu erklären gesucht, daß man ein gewisses fiscalisches Interesse gehabt hat und daß das hervorgegangen ist aus Rücksichtnahme auf die Art und Weise und auf die Höhe der Besteuerung in den Nachbarländern. Meine Herren! Ich meine, das Wort „Nachbarländer“ kann man in ziemlich weitem Sinne auffassen, und so würde ich sagen: Jemand, der ein hohes Einkommen hat, wird das Einkommen überall verzehren können, auch an einem Orte, wo er verhältnißmäßig geringer zur Steuer herangezogen würde. Ich glaube, es ist nur ein fiscalisches Interesse,